

PharmaSGP Holding SE
Gräfelfing, Landkreis München

Entsprechenserklärung
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE mit Sitz in Gräfelfing, Landkreis München (die „**Gesellschaft**“), erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2019**") seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Empfehlungen C.10, D.2 bis D.5, D.8, D.11, D.13 und G.17 des DCGK - Ausschüsse des Aufsichtsrats**: Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat entschieden, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss wäre nur beschlussfähig, wenn dieser seinerseits aus mindestens zwei Personen bestünde, was auch dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats nicht zu einer Verbesserung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats beitragen würde.

- **Empfehlung G.10 Satz 2 des DCGK - Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge**: Im Hinblick auf die erste jährliche Tranche der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr gewährt wird, hat der Aufsichtsrat entschieden, dass der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und den gestaffelten Eintritt von Unverfallbarkeit, lediglich drei Jahre beträgt. Folglich werden die Vorstandsmitglieder über die erste jährliche Tranche der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile bereits vor Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraums verfügen können. Bei den nachfolgenden jährlichen Tranchen der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile soll der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und die Unverfallbarkeit demgegenüber jeweils vier Jahre betragen und eine Auszahlung daher auch jeweils erst nach Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraums erfolgen. Da die erstmalige Bestelldauer der Vorstandsmitglieder am 31. Dezember 2022 endet, ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es eine bedeutsame und geeignete Anreizwirkung für die derzeitigen Vorstandsmitglieder darstellt, wenn bei der ersten Tranche ihrer langfristigen variablen Vergütung der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und den Eintritt der Unverfallbarkeit mit ihrer erstmaligen Bestelldauer dergestalt verknüpft ist, dass die erste Tranche im Rahmen der laufenden Erstbestellung vollständig verdient werden kann.

- **Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK - Zeitpunkt der Festlegung der Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile:** Der Aufsichtsrat legt die jährlichen Zielwerte für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder in Abweichung von der Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK erst zu Beginn, spätestens innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Geschäftsjahres fest, nicht jedoch bereits vor dessen Beginn. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Entscheidung über die Festlegung der jährlichen Zielwerte in der Regel erst auf Grundlage vorläufiger Geschäftszahlen des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres sinnvoll ist.
- **Empfehlung F.2 des DCGK - Berichterstattung:** Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023 sowie gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebene Zwischenberichte für diese Geschäftsjahre in Abweichung von der Empfehlung F.2 jeweils innerhalb der gesetzlichen bzw. börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht werden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb solcher Fristen für die Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist. Die Gesellschaft beabsichtigt allerdings, die Finanzinformationen für das am 31. Dezember 2024 endende und die folgenden Geschäftsjahre innerhalb der in der Empfehlung F.2 des DCGK vorgesehenen Fristen zu veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären ferner, dass die Gesellschaft künftig den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 ("**DCGK 2022**") mit den vorgenannten Ausnahmen entsprechen wird, wobei sich die vorstehend im ersten Spiegelstrich genannten Ausnahmen im Zusammenhang mit Ausschüssen des Aufsichtsrats aufgrund der Streichung der Empfehlungen D.3 und D.11 des DCGK 2019 im DCGK 2022 sowie der Hinzufügung der neuen Empfehlung D.10 des DCGK 2022 künftig auf die Empfehlungen C.10, D.2 bis D.4, D.7, D.10, D.12 und G.17 des DCGK 2022 beziehen werden.

Gräfelfing, im Dezember 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE